



Satzung Verein „Tourismus Stockach“

§ 1 Verein

Der Verein führt den Namen „Tourismus Stockach e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Stockach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und verfolgt folgende Ziele:

- a) Erhaltung und Pflege von Kultur und heimatlichem Brauchtum
- b) Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes
- c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Vereinen für Landschafts – und Naturschutz
- d) Einschaltung in die Verkehrsplanung –und lenkung
- e) Tourismuswerbung und Schaffung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen
- f) Unterhaltung einer Tourist-Information.

Der Verein Tourismus Stockach e.V. erstrebt die Durchführung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es sei denn für satzungsmäßige Zwecke. Niemand darf eine unverhältnismäßige Vergütung für Verwaltungsaufgaben empfangen, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Der Verein genießt die volle Unterstützung und Befürwortung der Stadt Stockach.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod. Die Mitgliedschaft endet auch durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Ein Vereinsaustritt ist zum Jahresende möglich, die Erklärung ist bis spätestens 30.9. des Jahres abzugeben.

Ein Mitglied kann bei grob vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß ist ferner möglich, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Rückstand bleibt. Über einen Vereinsausschluß entscheidet der Vereinsvorstand.



§ 4 Mitgliedsbeiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer, welcher zugleich die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins wahrnimmt.
- d) Kassier
- e) Schriftführer

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft muß in einer Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt werden.

Die Vorstandschaft tritt zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten nach Bedarf zusammen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Mitglieder über die Entwicklung des Vereins und die angestrebten Ziele. In jedem Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr identisch ist, hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Versammlung ist durch den 1. Vorsitzenden im Mitteilungsblatt „Stockach Informiert“ mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Die Tagesordnung hat im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers mit Kassenbericht



c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Gesamtvorstandes

d) Neuwahlen, sofern anstehend

e) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge. Anträge sind spätestens 7 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Absatz 1 bis Absatz 2 Buchst. a) gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Diese sind auf Verlangen des Vorstandes oder von 25% der Mitglieder vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Sitzungsprotokolle werden vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschliessen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Stockach zu, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des Vereins wurde errichtet am 5.12.1966 und am 2.5.1983 geändert. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.4.2013 der Mitgliederversammlung vorgelegt und einstimmig beschlossen.

Stockach, den 23.4.2013

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzende



Eintragungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Satzungsänderung am 01.07.2013 im Vereinsregister eingetragen wurde.

78333 Stockach, den 1. Juli 2013

Amtsgericht Stockach
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

